

Anlage 11
Nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung
zum Vertrag gemäß § 64 SGB V
über die Optimierte Akutversorgung geriatrischer Patienten durch ein intersektorales
telemedizinisches Kooperationsnetzwerk rund um die Uhr „Optimal@NRW“

§ 1 Gegenstand dieser Anlage

- 1) Gegenstand dieser Anlage 11 ist der koordinierte Einsatz von nichtärztlicher Versorgungsassistenz in der Akutversorgung gem. § 5 des Modellvorhabens gem. § 63 Abs. 1 SGB V und umfasst die Konzeption einer neuen Form der delegierten Behandlung und Betreuung in der Akutversorgung geriatrischer PatientInnen.
- 2) Die nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung ist bei der Zentralen Notaufnahme des Universitätsklinikum Aachen (UKA) angestellt.
- 3) Das Primat der ärztlichen Leistungserbringung bleibt bestehen. Die Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 SGB V und das Curriculum der Bundesärztekammer für „Nicht-ärztliche Praxisassistentinnen“ (NäPa) in der jeweils gültigen Fassung finden Berücksichtigung.
- 4) Im Zusammenhang mit der modellhaften Erprobung sowie der damit verbundenen Evaluation der neuen Versorgungsform wird ein Leistungskatalog für die nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung vereinbart, der über das Versorgungsspektrum der von der Bundesärztekammer festgelegten Leistungsinhalte hinausgeht.

§ 2 Persönliche Anforderungen an die nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung

- 1) Die folgenden persönlichen Anforderungen an eine nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung sind vor Beginn des Einsatzes dem Lenkungsausschuss gem. § 6 des Konsortialvertrages zum Projekt OPTIMAL@NRW, in der jeweils gültigen Fassung, anzuzeigen:

1. Grundqualifikation

- a. Nichtärztliche Praxisassistenten (nach Fortbildungscurriculum "Entlastende Versorgungsassistentin (EVA) der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe) oder vergleichbare Ausbildung, oder
- b. Examinierte Krankenpflegekräfte oder
- c. Rettungsassistent/Notfallsanitäter

mit jeweils dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung.

2. Die Anerkennung anderer Grundqualifikationen ist nicht ausgeschlossen. Die Anerkennung ist abhängig vom Votum des Lenkungsausschusses gem. § 6 des Konsortialvertrages zum Projekt OPTIMAL@NRW, in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zusatzqualifikation

Im Rahmen des Projektes wird ein Fortbildungscurriculum für eine geriatrische nichtärztliche Assistenz in der interdisziplinären Akutversorgung erarbeitet und erprobt. Diese soll Eingang in bestehende Curricula für nichtärztliche Assistenz finden.

- 2) Das UKA trägt dafür Sorge, dass je nach Grundqualifikation erforderliche Zertifizierungskurse nach den unter § 1 Abs. 1 Abschnitt 1.a. genannten Curricula oder vergleichbare Ausbildung belegt werden.
- 3) Die nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung wird zur Nutzung von Telemedizin und automatischer Übertragung von Patientendaten (sektorenübergreifend) befähigt.
- 3) Der unter § 3 dieser Anlage beschriebene Leistungsumfang der nichtärztlichen Versorgungsassistenz in der Akutversorgung wird kontinuierlich weiter entwickelt. Das UKA stellt die Durchführungssicherheit der geforderten Tätigkeiten und deren Überprüfung, ärztlich vor Ersteinsatz und kontinuierlich, sicher.

§ 3 Sachliche Anforderungen an die nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung

- 1) Das UKA stellt der nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung einen angemessenen Arbeitsplatz und die erforderlichen Arbeitsmaterialien (z.B. medizinische Ausrüstung, Kommunikationsmittel, Bürobedarf und Fahrzeug) zur Verfügung.
- 2) Die nichtärztliche Versorgungsassistenz in der Akutversorgung erhält ein Konsultationskonzept zur Rückkopplung mit ärztlicher Expertise.
- 3) Im Pflegeheim verbrauchte Materialien sind in der Notaufnahme des UKA wieder aufzufüllen. Die gebrauchten und ersetzten Materialien sind zu dokumentieren und werden Patientenbezogen gesondert abgerechnet.

§ 4 Leistungsumfang

- 1) Der Umfang der Leistungserbringung beschränkt sich ausdrücklich auf die gem. § 4 des Modellvorhabens gem. § 63 Abs. 1 SGB V teilnehmenden Versicherten.
- 2) Der Leistungsumfang der nichtärztlichen Versorgungsassistenz in der Akutversorgung umfasst patientenindividuell die nachfolgenden aufgeführten Leistungen:

1.	Ärztlich delegierbare medizinische Leistungen	2.	Ärztlich delegierbare weitere Leistungen
1.1	Laboruntersuchungen (kapilläre oder venöse Blutentnahme)	2.1	eigenständiges Aufsuchen der Pflegeeinrichtung (angeordneter Besuch)
1.2	Untersuchung von Urinproben mittels Teststreifen	2.2	Rücksprache mit delegierendem Arzt bei veränderter Situation vor Ort
1.3	Neuanlage oder Wechsel eines transurethralen Blasenkatheters	2.3	schriftliche Dokumentation der im Pflegeheim durchgeführten insbesondere der medizinisch delegierten Leistungen und sonstige am Patienten erledigte Tätigkeiten entsprechend der standardisierten Arbeitsanweisungen (SOP)
1.4	Anlage eines 12-Kanal-EKGs (Standardableitungen, erweiterte Ableitungen)	2.4	schriftliche Dokumentation der pflegerischen Befunde aus Sicht der nichtärztlichen Versorgungsassistenz in der Akutversorgung entsprechend SOP
1.5	Injektionen (subcutan, intravenöse, intramuskulär) Infusion, i.v., subcutan	2.5	ggf. Sprechstundenzeiten als Ansprechpartner für Pflegepersonal/ Angehörige
1.6	Anlage von i.v.-Kanülen und Anhängen von i.v.-Medikation/-Elektrolytlösungen	2.6	ggf. Verlaufskontrollen Medikamenteneinnahmen
1.7	i.v.-Verabreichung von Schmerzmitteln (incl. Opiate), Antibiotika und anderen Medikamenten	2.7	Durchführung einer Wundversorgung
1.8	Anlage/Wechsel von Port-Nadeln	2.8	Führen eines Fahrtenbuchs zur zuverlässigen Nachverfolgung der zurückgelegten Wegstrecken
1.9	Durchführung einer Televisite	2.9	Verbrauchsmaterialbestandskontrolle inkl. Vorbereitung der patientenbezogenen Abrechnung

- 4) Der Leistungsumfang der nichtärztlichen Versorgungsassistenz in der Akutversorgung wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das UKA berichtet dem Lenkungsausschuss gem. § 6 des Konsortialvertrages zum Projekt OPTIMAL@NRW fortlaufend über den Stand der Entwicklung.

§ 5 Voraussetzungen für die Anforderung der nichtärztlichen Versorgungsassistenz in der Akutversorgung

- 1) Die gem. § 2a und 2b des Modellvorhabens gem. § 63 Abs. 1 SGB V teilnehmenden Ärzte und die Ärzte des UKA können im Rahmen der Akutversorgung die nichtärztliche Assistenz beauftragen, wenn delegationsfähige Leistungen gem. § 3 dieser Anlage durchgeführt werden sollen.
- 2) Die Anforderung kann erfolgen durch den niedergelassenen KV Arzt, den kassenärztlichen Notdienst, den Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung des UKA und/oder die Pflegeeinrichtung und erfolgt mittels telefonischem Auftrag. Sie wird

intersektoral digital disponiert durch die Arztrufzentrale NRW in enger Abstimmung mit dem Telemedizinzentrum Aachen. Die Dokumentation vor Ort erfolgt patientennah in der zentralen Patientenakte. Materialverbrauchslisten und Abrechnung der verbrauchten Materialien erfolgt getrennt davon am Arbeitsplatz UKA.

Voraussetzungen für einen Einsatz sind die Indikation entsprechend der oben unter §4 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten, sowie durch jede weitere individuelle Anforderung und ärztlich bescheinigte Notwendigkeit der unter §5 Abs. 2 benannten Personengruppe.

§ 6 Vergütung

- 1) Für die nach dieser Anlage zu erbringenden Leistungen entfällt die Kostenträgerschaft der Krankenkassen, da diese über Zuwendungen aus dem Innovationsfonds nach § 92a SGB V gefördert werden. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, den Projektbeitrag der in dieser Anlage geregelten Versorgungsform für die Weiterentwicklung der GKV-Versorgung sowie entsprechende Handlungs- oder Transferempfehlungen, nebst Vergütungskonzept, im gemeinsamen Schlussbericht gemäß Nr. 14.1 ANBest-IF zu dokumentieren.

§ 7 Dokumentation

- 2) Die UKA informiert den Lenkungsausschuss kontinuierlich über die Qualität, die Anzahl und die Inhalte der durchgeführten Visiten und stellt die Ergebnisse in angemessener Form zur Verfügung.